

weise sind die Aschenschichten 20, 30 und mehr Zentimeter stark. Wie die Ausgrabungen klar zeigten, können sie nicht etwa von einem späteren zufälligen Brände der trockenen Steppe herrühren, sondern stammen, wenigstens der Hauptsache nach, aus der Zeit der Zerstörung der Stadt, die also durch eine große Feuersbrunst vernichtet wurde.

Außerdem ist es ein sicheres Ergebnis der Ausgrabungen, daß die Stätte nach der Zerstörung der Ortschaft nicht wieder besiedelt worden ist.

**11.** Über die Zeit, in der diese Katastrophe anzusetzen ist, geben die gemachten Funde ebenfalls eine völlig gesicherte Antwort.

Die Forschungen der letzten Jahrzehnte haben auch für Palästina besonders durch das vergleichende Studium der Silexwerkzeuge und der Tonindustrie unzweifelhafte Merkmale für die Datierung der bei den verschiedenen Ausgrabungen gefundenen Gegenstände ergeben. Darnach gehören die Funde von *Teleilat el-Ghassul* in das Ende der neolithischen Periode, vor die erste Bronzezeit, um die Wende des 3. und 2. Jahrtausends v. Chr.

So entspricht auch das Alter der Ruinen der Zeit, die der Bericht der Genesis über den Untergang der gottlosen Städte voraussetzt.

**12.** Nach dem Gesagten läßt sich also die Frage: Wo lagen Sodoma und Gomorrha? mit großer Wahrscheinlichkeit beantworten: Sie lagen zwischen dem unteren Jordan und den moabitischen Bergen, in geringer Entfernung vom Nordostufer des Toten Meeres.

In den Ruinen von *Teleilat el-Ghassul* ist wahrscheinlich eine der Städte der Pentapolis wiedergefunden worden.

---

## Die private Spendung der Krankencommunion.

Von P. Gerard Oesterle O. S. B., Rom, St. Anselm.

In den Acta Apostolicae Sedis (1928, S. 81 ff.) erschien ein Dekret der heiligen Sakramentenkongregation, das für die Spendung der Krankencommunion von weitgehender Bedeutung ist. Veranlassung zu dieser Entscheidung waren, wie die Adnotationes zum Dekret hervorheben, die Kanones 847 und 849, § 1; der erste lautet: *Ad infirmos publice sacra communio deferatur, nisi iusta et rationabilis causa aliud suadeat*; can. 849, § 1 bestimmt: *Communionem privatim ad infirmos quilibet sacerdos deferre potest*, de

venia saltem praesumpta sacerdotis, cui custodia sanctissimi sacramenti commissa est.

Von selbst tauchte die Frage auf: Wem steht das Urteil über die Existenz der iusta et rationabilis causa zu, die eine *private* Spendung der Krankenkommunion rechtfertigt? Dem Ordinarius? Dem Ordensoberen? Dem Pfarrer? Dem Rektor der Kirche, aus welcher der Spender das Allerheiligste entnimmt? Dem Beichtvater? Dem Seelenführer? Dem Spender der Krankenkommunion? Sind die Priester an die Weisung des Bischofs gebunden, wenn dieser jede *private* Spendung der Devotionskommunion an Kranke — nur um diese handelt es sich, nicht um das Viatikum — schlechthin verbietet? Darf ein Priester mit Berufung auf das *jus commune* sich über eine derartige Verordnung hinwegsetzen? Oder darf ein Priester, der *vom Bischof* die Erlaubnis zur *privaten* Spendung der Krankenkommunion erhalten hat, ohne Zustimmung des Rektors der Kirche das Allerheiligste dem Tabernakel entnehmen und zum Kranken tragen?

Diese und ähnliche Fragen wurden vor allem in Spanien aufgeworfen, aus einem doppelten Grunde. Im katholischen Spanien wird das Allerheiligste mit wenigen Ausnahmen feierlich zu den Kranken getragen, auch wenn es sich nur um eine Devotionskommunion handelt. Eine *private* Spendung würde also tief in das religiöse Empfinden der Spanier eingreifen. Andererseits war es gerade Spanien, wo der wissenschaftliche Kampf um die Kanones 847 und 849 auflebte. Theologen, Kanonisten vertraten öffentlich in den Zeitschriften die Ansicht, daß der erbetene Spender der Devotionskommunion auch das Recht habe, über die Existenz der iusta et rationabilis causa zu urteilen und damit sich zur *privaten* Spendung derselben für kompetent zu erklären. Daher ist es nicht zu verwundern, daß gerade die Bischöfe von Spanien sich nach Rom wandten, um eine Entscheidung zu ihren Gunsten herbeizuführen, nämlich die Erklärung, daß die Bischöfe zuständig seien zur Feststellung, ob eine *justa et rationabilis causa* vorhanden sei.

Die Gründe, die eine *private* Spendung der Krankenkommunion rechtfertigen, sind sehr verschiedener Art. Zunächst die Rücksicht auf die heilige Eucharistie, nämlich die Furcht vor Verunehrung in nichtkatholischen Gegenden, oder in großen Städten. Ferner muß der Seelsorger berücksichtigt werden. Gerade in den Morgenstunden sind die Seelsorger vielfach mit den Gesunden so in Anspruch genommen, daß sie den Kranken nicht

eine besondere Aufmerksamkeit schenken können. Zudem werden manche Kranke von dem öfteren Empfang der heiligen Kommunion deshalb abgeschreckt, weil sie den Geistlichen nicht zu viel, wie sie meinen, belästigen wollen oder das Gerede der Leute fürchten, wenn das Allerheiligste so oft in feierlicher Form zu ihnen getragen wird. Aus demselben oder ähnlichen Grunde werden in sehr vielen Fällen auch die Eltern gegen die öffentliche Spendung der Krankenkommunion]Stellung nehmen, ganz zu schweigen von den Besitzern von Sanatorien und ähnlichen Anstalten, die dem Priester in liturgischer Gewandung den Eintritt verweigern werden. An Gründen für eine private Spendung der Krankenkommunion fehlt es in unseren Tagen sicher nicht. Um so wichtiger ist die Frage: Wem steht das *letzte Urteil* in dieser Frage zu? Diese Frage beantworten heißt so viel als die andere Frage lösen: Welches ist der Sinn des can. 847? Denn kein Kanon des Kodex gibt eine unmittelbare Antwort auf die Frage, wer zuständig sei, über die iusta et rationabilis causa zu urteilen. Daher bleibt nichts übrig, als can. 847 nach den Gesetzen des can. 18 zu erklären, der also lautet: *leges ecclesiasticae intelligendae sunt secundum propriam verborum significationem in textu et contextu consideratam; quae si dubia et obscura manserit, ad locos Codicis parallelos, si qui sint, ad legis finem ac circumstantias et ad mentem legislatoris est recurrendum.*

Gibt der *Kontext* eine Lösung der Frage? Dürfen wir nicht den alten Rechtssatz anwenden: „*A rubro valet illatio ad nigrum*“? Can. 847 findet sich im ersten Artikel des zweiten Kapitels: *de sanctissimo Eucharistiae sacramento*. Die *Rubrik* des ersten Artikels lautet: *de ministro sacrae communionis*. Can. 847 findet sich also nicht unter der Rubrik: *de ritibus et caeremoniis sacrae communionis*; ein solcher Titel findet sich im Gegensatz zu vier anderen Sakramenten überhaupt nicht im Kodex. Dementsprechend ist can. 847 unter dem Gesichtspunkt des „*ministerium saeculae communionis*“ zu betrachten.

Der Kontext tritt noch klarer hervor, wenn wir den Artikel zergliedern; er zerfällt in zwei Teile. Der erste gibt eine allgemeine Regel über den „*minister sacrae communionis*“ (can. 845); der zweite Teil gibt besondere Regeln über die *Zuständigkeit* des Aussenders der heiligen Kommunion. Die *Zuständigkeit* zum Austeilen wird bestimmt durch die *Zeit*, in welcher man die heilige Kommunion austeilt (can. 846), oder durch die *Art und Weise*, das Allerheiligste zu dem Kranken zu tragen (can. 847).

bis 850), ferner nach dem *Ritus*, dem der Spender der Eucharistie angehört (can. 851). Endlich findet sich die Bestimmung, daß die Spendung nur unter der *Gestalt des Brotes* zulässig ist (can. 852).

Für unseren Fall kommt nur die Zuständigkeit in Betracht, die sich aus der *Art und Weise* ergibt, wie das Allerheiligste zu den Kranken getragen wird. Der Kodex gibt hiefür zunächst eine allgemeine Regel (can. 847); sodann bestimmt er den zuständigen Geistlichen, je nachdem das Allerheiligste öffentlich oder *privatum* übertragen wird (can. 848 f.), endlich macht er eine Ausnahme von der Regel, nämlich für die Zuständigkeit beim Viatikum, die im can. 462, 3<sup>o</sup> ihren Grund hat und nur durch die can. 397, 3<sup>o</sup> und 514 beschränkt wird.

Can. 846 nun, der die *Zuständigkeit* zum Spendern der heiligen Kommunion nach der *Zeit* bestimmt, in der sie ausgeteilt wird, dürfte eine Brücke bilden zum Verständnis des can. 847. Wer urteilt über die Zuständigkeit zur Austeilung der heiligen Kommunion im Sinne des can. 846? Ohne Zweifel der *zelebrierende* Priester selbst, von dem § 1, can. 846 handelt; im § 2 ist die Rede vom Priester, der die heilige Kommunion *außerhalb* der heiligen Messe austeilt; der Kodex sagt: *Etiam extra missam quilibet sacerdos eadem facultate* (= *distribuendi s. communio-nem*) *pollet ex licentia saltem praesumpta rectoris ecclesiae, si sit extraneus.* Wer urteilt in diesem Falle über die Notwendigkeit, sich eine ausdrückliche Erlaubnis zu holen, um als Fremder — *extraneus* — die heilige Kommunion austeilen zu können? Ich denke: eben der Priester, der die heilige Kommunion spenden will. Der Kodex huldigt hinsichtlich der heiligen Kommunion einer weit-herzigen Auffassung (cf. can. 863, 866). Diese weite Auffassung darf man auch, so sollte man meinen, auf die Zuständigkeit anwenden, wenn es sich darum handelt, das Allerheiligste zu den Kranken zu tragen; zudem sagt can. 849 ohne jede Einschränkung: *communionem privatum ad infirmos quilibet sacerdos deferre potest*; es ist hier nicht die Rede von der Erlaubnis des Ordinarius oder des Pfarrers, sondern can. 849 bestimmt nur mit Rücksicht auf das Gebot des Anstandes und wegen des Tabernakelschlüssels (can. 1269, § 4) folgendes: *de venia saltem praesumpta sacerdotis, cui custodia sanctissimi sacramenti commissa est.*

Also analog zu can. 846 können wir urteilen: Jeder Priester, der gebeten wird, einem Kranken die Devotionskommunion zu spenden, ist berechtigt, sich über die

Existenz einer iusta et rationabilis causa ein Urteil zu fällen und über seine Zuständigkeit in casu zu urteilen.

Zudem ist bei der Verwaltung der heiligen Eucharistie deren Austeilung die Hauptsache; die Art und Weise, wie das hochwürdigste Gut zu den Kranken getragen wird, ist Nebensache; man darf also die Rechtsregel anwenden: *accessorium sequitur principale* (cf. can. 1153: *ministri exorcismorum qui occurunt . . . sunt iidem qui eorumdem sacerorum rituum legitimi sunt ministri*).

Für die Interpretation einer zweifelhaften Textstelle verweist can. 18 außerdem auf Parallelstellen des Kodex. Es finden sich im Kodex *viele* Stellen, die genau bestimmen, in welchen Fällen die Erlaubnis, das Urteil des Ordinarius einzuholen ist, oder die Einwilligung der Ordensoberen, des Pfarrers u. s. w. Wenn also im can. 847 keine kirchliche Obrigkeit genannt wird, die über die iusta et rationabilis causa zu urteilen gehalten ist, so scheint damit das Urteil darüber dem überlassen zu sein, der die Krankencommunion spenden will. Diese Auffassung wird bekräftigt durch can. 738 und 741. Can. 738 bestimmt: *minister ordinarius baptismi solemnis est sacerdos*; aber sofort macht der Kodex die Einschränkung: *sed ejus collatio reservatur parocho*; ebenso setzt can. 741 beim *minister extraordinarius baptismi* eine Bedingung für die Ausübung seiner Vollmacht. Ganz anders drückt sich can. 845 aus: *minister ordinarius sacrae communionis est solus sacerdos*. Also steht das Recht der Taufe dem Pfarrer zu, das Recht der Spendung der heiligen Kommunion jedem Priester. Wenn also ein Priester die heilige Kommunion austeilt, verletzt er nicht das Recht eines anderen; im Gegenteil: wenn der Kodex in den Kanones 848 und 850 dem Pfarrer bestimmte Rechte in diesem Punkte einräumt, beschränkt er das Recht der anderen Priester.

Aus den mehr als zweitausend Kanones scheint mir folgender Grundsatz abgeleitet werden zu können: Wenn das Gesetz nicht ausdrücklich dem Ordinarius, Obern, Pfarrer das Urteil über die Erlaubtheit einer Handlung zuspricht, kommt demjenigen selbst das Urteil zu, der den Akt zu setzen hat. Einige Beispiele mögen das Gesagte erläutern. Can. 867, § 4 bestimmt: *sacra communio iis tantum horis distribuatur quibus Missae sacrificium offerri potest, nisi aliud rationabilis causa suadeat*. Wer urteilt über die Existenz dieser rationabilis causa? Ich denke: der Priester, der um die Austeilung der heiligen Kommunion zu außergewöhnlicher Zeit gebeten wird.

Can. 1044 f. gewähren dem Beichtvater die weitgehendsten Vollmachten. Nur der Beichtvater selbst kann urteilen, ob der Fall so gelagert ist, wie das Gesetz ihn für den Gebrauch der Vollmacht verlangt. Andere Beispiele bieten die Kanones 854, § 4; 859, § 1; 990, § 2; 2302; 2325; 2343, § 4; 2349; 2412. Klar wird der obengenannte Grundsatz ausgesprochen im can. 2242, § 3 mit den Worten: *judicare autem utrum poenitentia vera sit, satisfactio congrua aut ejusdem promissio seria, necne, illius est, a quo censurae absolutio petitur.* Die Anwendung dieses Grundsatzes finden wir in can. 2254. Nach can. 997, § 1 steht demjenigen das Recht zu, die Weihekandidaten zu prüfen, der *jure proprio* weiht oder einem anderen die Vollmacht zu weihen gibt; demnach steht einem Bischof, der *vi litterarum dimissorialium* einen fremden Kandidaten weiht, ebenfalls das Recht zu, den Kandidaten zu prüfen. Wer eben ein Sakrament spendet, *jure proprio aut delegato*, hat auch das Recht, über den Empfänger des Sakramentes sich ein Urteil zu fällen (vgl. can. 885, § 2; 970; 1240; 1402, § 2).

Noch weiter geht das neue Recht; nach can. 2261 haben sogar die *Laien* die Befugnis, über die *justa causa* zu urteilen, die sie veranlaßt, von einem exkommunizierten Priester die Spendung der heiligen Sakramente oder Sakramentalien sich zu erbitten, ohne daß der Priester verpflichtet ist, nach der Ursache einer solchen Bitte sich zu erkundigen (vgl. can. 2290).

Noch ein anderer Grundsatz kann nach meiner Ansicht dem Kodex entnommen werden: In der Vollmacht, eine kirchliche Handlung der Weihe oder Jurisdiktion vorzunehmen, ist *alles eingeschlossen, was dazu gehört*, wenn nicht im Rechte *ausdrücklich* das Gegenteil bestimmt ist. Dieser Grundsatz ist klar ausgesprochen in can. 66, § 3; er findet seine Anwendung in can. 1232, § 1 und can. 1610, § 1. Zudem scheint auch die Rechtsanalogie zu verlangen, daß dem Spender der heiligen Eucharistie das Recht zukommt, über die *iusta et rationabilis causa* zur privaten Spendung der Krankencommunion zu urteilen. Im Kodex steht die private Spendung der Krankencommunion — mit Ausnahme des Viatikums — der Spendung der heiligen Kommunion außerhalb der Messe gleich (vgl. die Kanones 846 und 849); sicher verlangt niemand, daß der Ordinarius über den Grund urteile, der berechtigt, außerhalb der heiligen Messe die heilige Kommunion zu spenden. Ferner unterscheidet das Gesetzbuch zwischen privater und öffentlicher Aussetzung

des Allerheiligsten; zur *privaten* bedarf es nicht der Erlaubnis des Ordinarius. Weshalb sollte es also zur *privaten* Spendung der Krankenkommunion der Erlaubnis des Ordinarius bedürfen? Es bedarf derselben nicht: für diese Behauptung scheint vor allem der *finis legis* und die *mens legislatoris* zu sprechen. Wohl bei wenigen Gesetzen ist der *finis legis* und die *mens legislatoris* so leicht zu erkennen, wie gerade beim Gesetze über den Empfang der heiligen Kommunion. Die große Reihe von Entscheidungen über die heilige Kommunion im allgemeinen wie über die Krankenkommunion im besonderen zeigt deutlich, wie die Kirche den öfteren Empfang der heiligen Kommunion befördert wissen will. Wie trat die heilige Konzilskongregation im Jahre 1679 gegen die Jansenisten für die ötere heilige Kommunion der Gläubigen ein? Im Jahre 1888 und 1891 bestimmte die ehemalige S. C. Episcoporum et Regularium, daß die Ordenskonstitutionen den öfteren Empfang der heiligen Kommunion nicht einschränken dürfen; dieselbe Kongregation erklärte 1890, daß es Sache des Beichtvaters, nicht Sache der Oberen sei, die heilige Kommunion den Ordensmitgliedern zu gestatten oder zu verbieten. Wenn die heilige Ritenkongregation noch im Jahre 1904 die Zeit der Asteilung der heiligen Kommunion einschränkte, so gewährte can. 867, § 4 größere Freiheit. Im folgenden Jahre erklärte Pius X. dem Kardinal Gennari, daß der tägliche Empfang der heiligen Kommunion von Seite der Gläubigen sein Herzenswunsch sei. Diesem Wunsch entsprach noch im selben Jahre das ewig denkwürdige Dekret der Konzilskongregation über den oftmaligen, täglichen Empfang der heiligen Eucharistie. Es folgte dann ein Dekret dem anderen zugunsten dieser alchristlichen Praxis. Die Ablaßkongregation gewährte im Jahre 1906 denen, die öfters kommunizieren, eine Begünstigung bei der Gewinnung der Ablässe; im selben Jahre empfiehlt die Konzilskongregation auch den Kindern das Gnadenmittel der öfteren heiligen Kommunion; ebenfalls im Jahre 1906 wurde den Kranken das Privileg zuteil, die heilige Eucharistie andachtshalber empfangen zu können, ohne nüchtern zu sein, wenigstens unter bestimmten Voraussetzungen; das folgende Jahr brachte die Erklärung dieses Dekretes, ferner die Erlaubnis, in Privatoratorien und in der Mitternachtsmesse von Weihnachten die heilige Eucharistie den Gläubigen austeilen zu dürfen. Das Jahr 1912 brachte nicht weniger als vier Entscheidungen. Pius X. regelte den Empfang der heiligen Kommunion in der Kirche eines anderen

Ritus; und gewährte sogar an Ostern den Empfang derselben außerhalb der Pfarrkirche, ferner die Spendung an kranke Nonnen innerhalb der Klausur und endlich die private Spendung an Kranke. Zu erwähnen ist noch die Bestimmung des Jahres 1914 des Inhalts, daß auch am Karsamstag die heilige Kommunion gespendet werden darf, wenigstens im beschränkten Maße. Fügen wir endlich das unsterbliche Dekret der Sakramentenkongregation „Quam singulari“ vom 8. August 1910 über das Alter der Kinder für den Empfang der heiligen Kommunion hinzu, so scheint der Schluß vollauf berechtigt: Die Gesetzesbestimmungen des Kodex bezüglich der heiligen Kommunion sind nach dem *finis legis* und der *mens legislatoris* im *weiten* Sinne aufzufassen; denn es ist die Beförderung der oftmaligen heiligen Kommunion nach den Worten Pius X. „non audacia, sed justitia. Christianis debetur Christus, Christiani sunt de Christo“.

Der hauptsächlichste Beweis, daß dem *Spender* der Krankenkommunion das Urteil zusteht über die *causa iusta et rationabilis*, die zur privaten Spendung berechtigt, scheint mir folgender zu sein: Die Sakramentenkongregation löste in der Plenarsitzung am 20. Dezember 1912 drei Zweifel: Der erste betraf das Zelebrieren der heiligen Messe in *Privathäusern* per modum *actus*; der zweite die Spendung der *Haustaufe*, ohne daß Todesgefahr oder schwere Krankheit des Täuflings dazu zwingen; das dritte Bedenken war folgendermaßen gefaßt: an *Ordinarii* permettere possint, ut mala affectis valetudine, qui domo egredi nequeant et sacram Communionem *ob devotionem* petant, cum praesertim in aliqua paroecia *plures* petant, vel *aliquis* petat *frequenter*, S. Eucharistia *privatim* seu non observatis Ritualis praescriptionibus, ab ecclesia domum deferatur. Darauf erwiderte die Plenarsitzung: *affirmative*, ex *justa et rationabili causa*, servato saltem ritu proposito a Benedicto XIV. in *Decreto Inter omnigenas*, 2. Febr. 1744, § 23, scilicet: „Sacerdos stolam semper habeat propriis coopertam vestibus: in sacculo seu bursa pixidem recondat, quam per funiculos collo appensam in sinu reponat; et numquam solus procedat, sed uno saltem fidi, in defectu clerici, associetur.“ Pius X. bestätigte am 22. Dezember das Dekret und am folgenden Tage wurde es veröffentlicht (A. A. S. 1912, 725). Worin liegt die Beweiskraft dieses Argumentes? Die Lösung des ersten und zweiten Zweifels ging in den Kodex über (can. 822, § 4 und can. 776, § 1, n. 1); nicht aber die Lösung des dritten Zweifels. Die Entscheidung

von 1912 lautete: *Ordinarii* permittere possunt, ut S. Eucharistia *privatum* deferatur. Can. 847 ließ das „*Ordinarii* permittere possunt“ einfach aus. Also scheint can. 6, 3<sup>o</sup> Geltung zu haben: *Canones, qui ex parte tantum cum veteri jure congruunt, qua congruunt, ex jure antiquo aestimandi sunt; qua discrepant, sunt ex sua ipsorum sententia diiudicandi.* Vergleicht man den Text von 1912 mit dem des Kodex, so erhält man den Eindruck, daß der Kodex das alte Recht ändern wollte.

Dem hier dargelegten Gedankengang entspricht nicht die Entscheidung in der Plenarsitzung der heiligen Sakramentenkongregation vom 16. Dezember 1927, die am 19. Dezember bestätigt und unter dem 5. Jänner 1928 veröffentlicht wurde.

Das dubium lautete: „*An iudex causae justae et rationabilis, prout ex Codicis juris canonici can. 847 requiritur, ut Sacra Communio privatum ad infirmos deferatur, sit quilibet sacerdos ministrans vel tantum Ordinarius loci.*“ Die Antwort lautete: „*Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam*“ addita tamen *mente*, quae sequens est: „*Si ex communi experientia et opinione nullum in dioecesi aut in aliquo particulari loco adsit inconveniens pro privata delatione Sacrae Communionis ad infirmos, ab Ordinariis cavendum est ne per regulas nimis praefinitas aut generales praecipientes publicam delationem, vel per reservationem sibi factam dandi veniam in singulis casibus deferendi privatum Sacramentum Eucharistiae, praepediatur infirmis solatum Communionis etiam quotidianae.*“ Die Adnotationes, die der Sekretär der heiligen Sakramentenkongregation der Entscheidung beifügte, beweisen, Welch hohe Bedeutung man der Entscheidung beimißt; ebenso läßt die „mens“ erkennen, daß das Dekret in keiner Weise gegen den täglichen Empfang der Devotionskommunion der Kranken gerichtet sein will; im Gegenteil, die Sakramentenkongregation wünscht, daß den Kranken die tägliche Kommunion ermöglicht werde und empfiehlt daher den Bischöfen das hiefür erforderliche Entgegenkommen. Die Adnotationes geben sogar die Gründe an, weshalb die Kardinäle glaubten, im oben erwähnten Sinne den can. 847 erklären zu müssen. Der erste Grund ist praktischer Art: Steht dem erbetenen Spender der Krankenkommunion das Recht zu, über die iusta et rationabilis zu urteilen und damit sich selbst für kompetent zur privaten Spendung der Krankenkommunion zu erklären, so werden sich viele Schwierigkeiten ergeben, da die Priester doch gar verschieden sind an

Talent und praktischem Geschick in Fragen der Seelsorge. Der zweite Grund ist theoretischer Art; er geht von der Erklärung des can. 847 aus, der im Lichte der Entscheidung vom 20. Dezember 1912 betrachtet wird, die es ebenfalls getan habe. Die Sakramentenkongregation folgert jedoch aus dieser Entscheidung das Gegenteil der oben entwickelten Ansicht. Das Recht der Bischöfe, die nach dem Entscheid von 1912 die private Spendung der Krankencommunion erlauben können, ist durch can. 849 weder ausdrücklich noch stillschweigend widerrufen worden; can. 849 steht nur im *scheinbaren* Widerspruch mit der Entscheidung von 1912; denn can. 849 setzt schon voraus, daß die bischöflichen Rechte in dieser Frage sichergestellt waren; also ist can. 847 im Sinne des Dekretes von 1912 zu erklären. Der Wunsch Pius X.: Christianis debetur Christus, läßt sich auch nach dem Dekrete der Sakramentenkongregation vom 5. Jänner 1928 verwirklichen, wenn alle Bischöfe die Mahnung des Sekretärs der Sakramentenkongregation befolgen: *R̄mi locorum Ordinarii . . . sedulo advigilare debent ne in re tanti momenti finis ab Ecclesia intentus utcumque frustretur. Neminem enim latet, his nostris temporibus, sacram Communionem etiam quotidianam christifidelibus summopere commendari. Jamvero quis magis quam infirmus, ad ferendas morbi angustias, auxilio solatioque tanti Sacramenti indigere dicendus erit? Quamobrem R̄mi locorum Ordinarii prudentia et caritate quibus pollent, reverentiam sanctissimo Eucharistiae Sacramento debitam cum infirmorum, praesertim pauperum, necessitatibus, duce aequitate, rite componant.*

---

## Die Berechnung der Tagesstunden (Zeitpunkt der Mitternacht usw.) nach dem Can. 33 des C. J. C.

Von Engelbert Niebecker, Coesfeld i. W.

Der can. 33, § 1 lautet: „In supputandis horis diei standum est communi loci usui; sed in privata Missae celebratione, in privata horarum canonicarum recitatione, in sacra communione recipienda et in jejunii vel abstinentiae lege servanda, licet alia sit usualis loci supputatio, potest quis sequi loci tempus aut locale sive verum sive medium, aut legale sive regionale sive aliud extraordinarium.“ (Bei der Berechnung der Tagesstunden soll man sich an den allgemeinen Ortsgebrauch halten; aber bei der privaten Zelebration der heiligen Messe, bei der pri-